

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
zH Herrn Dr. Ulrich Herzog
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail:
veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.031.005
13.02.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0257/26/DA
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
09.03.2026

Entwurf einer Verordnung, mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Herzog!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Verordnung, mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Ad § 2a Abs 1:

Es wird empfohlen, die Minstdauer für die Theoriekurse anzugeben („... im Ausmaß von mind. 4 x 60 min vor Anschaffung des Hundes hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen.“)

Mit der neuen Verpflichtung der Absolvierung der Kurse stellt sich die Frage, ob es Übergangsfristen geben wird, bis wann nach der Anschaffung des Hundes der Theoriekurs absolviert werden muss. Es ist leider zu erwarten, dass viele Hundehalter und Hundehalterinnen erst bei Anmeldung des Hundes von der Verpflichtung in Kenntnis gesetzt werden. Eine weitere Frage ist offen, wie und durch wen und bei welcher Gelegenheit soll bzw. kann im Anschluss kontrolliert werden, ob Theorie/Praxis absolviert wurden, wenn die Meldung bei der Gemeinde bereits erfolgt ist.

Ad § 2a Abs 2:

Auch hier wird empfohlen, die Dauer der Einheiten anzugeben. („Die gemäß § 13 Abs 4 TSchG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024, zu absolvierende Praxiseinheit bei Hunden im Ausmaß von mind. 2 x 60 min mit dem eigenen Hund ab dem 6. Lebensmonat innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Haltung, hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen“).

Weiters wird empfohlen für die Absolvierung der Praxiseinheit mit dem eigenen Hund zu ergänzen, dass diese erst ab dem 6. Lebensmonat innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Haltung zu erfolgen hat. Es bleibt beim vorliegenden Wortlaut unklar, ob bei Anschaffung eines Welpen möglicherweise nur 6 Monate Zeit bleibt, die Praxiseinheiten zu

absolvieren. Oder bedeutet dies, dass der Praxisnachweis nur bei der Anschaffung von Hunden über 6 Monaten abzulegen ist. Eine Klarstellung in der 2. Tierhaltungsverordnung wäre wünschenswert.

Außerdem wird angeregt den Begriff in Z 1 „Tierschutzgerecht“ durch „Tierschutzkonform“ zu ersetzen.

Ad § 2a Abs 3 und 4:

Aus der praktischen Umsetzung dieser Bestimmungen ergeben sich Herausforderungen, die einer Überarbeitung bedürfen: Die vorgesehene Ermächtigung zur Durchführung der Kurse durch die jeweils zuständige Landesregierung führt zu einer erheblichen administrativen Belastung und birgt das Risiko einer uneinheitlichen Vollzugspraxis zwischen den Bundesländern. Für eine Berufsgruppe wie die gewerblichen Tierbetreuerinnen und Tierbetreuer, die vielfach bundesländerübergreifend tätig ist, entsteht dadurch Rechtsunsicherheit. Eine bundesweit einheitliche Anerkennung oder ein zentral geführtes Register ermächtigter Personen wäre aus Sicht der Praxis zielführender und würde die Qualitätssicherung ebenso gewährleisten, ohne unnötige bürokratische Hürden zu schaffen.

Die in § 2a Abs 3 und Abs 4 sowie § 2b Abs 2 verwendete Formulierung der „fachlichen Eignung“ bleibt unbestimmt. Eine klare und bundesweit einheitliche Definition der anerkannten Qualifikationen würde sowohl den Behörden als auch den betroffenen Berufsgruppen Rechtssicherheit geben und verhindern, dass qualifizierte Trainerinnen und Trainer aufgrund unterschiedlicher Interpretationen in einzelnen Bundesländern benachteiligt werden. Positiv hervorzuheben ist hingegen die in § 2a Abs 6 und § 2b Abs 3 vorgesehene Anerkennung bestehender Qualifikationen, insbesondere des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin bzw. Hundetrainer“, der DogAudit-Zertifizierung sowie einschlägiger veterinärmedizinischer und kynologischer Ausbildungen. Diese Regelung verhindert Doppelbelastungen und stärkt die Professionalisierung der Branche.

In Abs 3 und 4 werden die Kriterien für die Auswahl von Personen, die zur Durchführung der Theoriekurse und Praxiseinheiten berechtigt sind, aufgelistet. Diese haben aufgrund ihrer Ausbildung und langjährigen praktischen Erfahrung das notwendige Wissen zur Abhaltung der Kurse erworben. Wir möchten anregen, dass die bei Abs 3 Punkt 7 aufgelisteten Tierschutzkontrollorgane gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung (TSchKV) aufgrund der Tätigkeitsbeschreibung und dadurch anzunehmend fehlender einschlägiger Praxis nicht für die Durchführung der Theoriekurse geeignet sind. Der entsprechende Passus in den Erläuterungen ist daher zu streichen.

In Abs 4 sollten folgende Punkte ergänzt werden, damit gewährleistet werden kann, dass die entsprechenden Kenntnisse für die Durchführung der praktischen Einheiten bei den betreffenden Personenkreisen vorhanden sind:

„5. Tierärztinnen bzw. Tierärzte, die über eine fachspezifische Zusatzausbildung im Bereich der Verhaltensmedizin und zweijährige einschlägige Praxis verfügen sowie Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrgangs „Angewandte Kynologie“, die über nachweisbar zweijährige einschlägige Praxis verfügen.“

Ad § 2a Abs 6:

Folgende Personen sollten zwar von der Theorie, nicht aber von der Praxiseinheit ausgenommen sein, sofern nicht einschlägige praktische Erfahrung vorgewiesen werden kann:

- 8. Tierärztinnen bzw. Tierärzte
- 9. Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrgangs „Angewandte Kynologie“
- 10. Tierschutzkontrollorgane gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung (TSchKV)

Im § 2a Abs 6 Z 3 wird normiert, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme eines Hundes keinen Hund halten, jedoch innerhalb der letzten sieben Jahre einen Hund gehalten haben und dies durch Registrierung in einer Datenbank gemäß § 24a TSchG belegen können (...) von der Absolvierung des Theoriekurses und der Praxiseinheit ausgenommen sind. Bezugnehmend auf u.a. die Prüfungsordnung für internationale Gebrauchshunde sind die Begleithundeprüfungen um ein Vielfaches umfangreicher als der Sachkundenachweis samt zu absolvierender Praxis. Es ist daher fachlich nicht gerechtfertigt, dass Personen, welche derartige Prüfungen absolviert haben, und nachweislich einen Hund über 2 Jahre gehalten haben, die Haltung binnen der letzten 7 Jahre stattgefunden haben muss. Diese Personen sind ohne zeitliche Grenze befähigt, einen Hund tierschutzgerecht zu halten, auszubilden und zu führen. Diese Regelung kann nur zu Unverständnis und Unmut führen und kann sich daher auf die Branche der Tierfachgeschäfte negativ auswirken. Wir ersuchen daher im Sinne der Förderung des mit der Tierhaltung einhergehenden Wirtschaftszweiges diese zeitliche Grenze wieder zu streichen und die Ausnahme an die Absolvierung fachlich relevanter Prüfungen und die Nachweisliche Haltung zu knüpfen.

Ad § 2a Abs 7:

Die zuständige Landesregierung kann für zulässig erklären, dass Kurse nach Abs 1 auch online abgehalten werden können und über die Inhalte der Kurse nach Abs 1 eine schriftliche Prüfung zu erfolgen hat, bevor die Bescheinigung nach Abs 8 ausgestellt werden kann. In diesem Fall ist von der Landesregierung auch festzulegen, ob eine Wiederholung bei Nichtbestehen der Prüfung möglich ist. Wir regen an, dies zu überdenken, da Prüfungen einen abschreckenden Charakter haben. Sinn der Kurse nach den Erläuterungen des TSchG ist: *„Dadurch ist hinsichtlich der Hunde sicherzustellen, dass es zu keinen unüberlegten Anschaffungen kommt und der Halter bzw. die Halterin sich auch seriös und unter fachlicher Anleitung insbesondere mit den Bedürfnissen des Tieres und auch der erforderlichen Sicherheitsüberlegungen bei der Haltung auseinandersetzt“*. Um einen Prüf- und Kurstourismus zu verhindern, und dem Gedanken des TSchG gerecht zu werden, sollte es für den Landesgesetzgeber hier außerdem keinen Ermessensspielraum geben. Es wird daher angeregt, die Prüfung zu streichen, jedenfalls aber dem Landesgesetzgeber die Ermächtigung zu entziehen, eine Wiederholung zu versagen.

Ad § 2a Abs 8:

Die in § 2a Abs 8 verankerte Verpflichtung, die Praxiseinheit ausschließlich mit dem eigenen Hund zu absolvieren, erscheint in der praktischen Umsetzung problematisch. Da der Sachkundenachweis gemäß § 13 Abs 4 TSchG ausdrücklich vor der Anschaffung eines Hundes zu absolvieren ist, widerspricht die Bindung an den „eigenen Hund“ dem gesetzgeberischen Ziel. Zudem ist nicht jeder Hund für Gruppensituationen geeignet, was insbesondere bei Tierschutzhunden oder unsicheren Tieren zu vermeidbaren Belastungen führen kann. Eine flexiblere Ausgestaltung, etwa durch die Möglichkeit, mit einem geeigneten Hund der Kursleitung oder einer anderen Person zu arbeiten, würde die Praxistauglichkeit deutlich erhöhen, ohne das Ausbildungsziel zu beeinträchtigen.

Wir empfehlen aus Gründen der Klarheit im Abs 8 vorletzter Satz das Wort „online“ aufzunehmen. Der Satz würde somit lauten: *„Die Absolvierung des Kurses ist nur dann zu bescheinigen, wenn die Teilnahme am Kurs persönlich und bei der Praxiseinheit mit dem eigenen Hund erfolgt ist; dies gilt auch bei online abgehaltenen theoretischen Kursen.“*

Folgende Themen sollten mit den jeweiligen Landesregierungen noch einer näheren Betrachtung unterzogen werden:

- Praktische Handhabung (Übergangsfristen?), wenn noch keine Theorie bei der Anmeldung des Hundes absolviert wurde;
- Kontrolle der praktischen Prüfung durch wen, wann, wo?

- Wird es einheitliche Prüfungen geben, die von den Bundesländern verwendet werden können?
- Werden die Unterlagen den abhaltenden Personen einheitlich zur Verfügung gestellt? Wenn ja, wo/wie?
- Welche Konsequenz gibt es bei Nichtbestehen des Tests?

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Streitner', followed by a horizontal line.

Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter